

42. 1. Ist die Befugnis des Militärbefehlshabers zum Erlaß von Verboten im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Pr. GS. S. 451) — BZG. — ein Ausfluß der gemäß § 4 dieses Gesetzes mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes auf ihn übergehenden vollziehenden Gewalt, oder stellt sie sich unabhängig hiervon als ein mit der Erklärung des Belagerungszustandes (Kriegszustandes) entstehendes, in seiner eigenen militärischen Machtvollkommenheit begründetes Recht dar?

2. Kann die Überschreitung der vom Militärbefehlshaber festgesetzten Höchstpreise oder die Unterlassung der von ihm angeordneten Anbringung von Preisverzeichnissen an den Verkaufsstellen aus § 9b BZG. statt aus § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) — HPG. — bestraft werden?

IV. Straffenat. Urt. v. 7. Mai 1915 g. R. IV 47/15.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

... „Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 4 HPG. auf Grund der Erwägung verurteilt, daß die Bekanntmachung des Kommandanten der Festung D. vom 31. August 1914, wonach die Fleischer des Stadtbezirks D. an ihren gewerblichen Verkaufsstellen ein Preisverzeichnis aushängen sollen, sich als eine Ausführungsbestimmung im Sinne von § 3 des erwähnten Gesetzes darstelle. Zum Erlaß einer solchen Anordnung erachtet die Vorinstanz den Kommandanten für befugt, weil nach § 4 BZG. mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt, somit auch das Recht des Magistrats der Stadt D., derartige Anordnungen zu erlassen (Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. August 1914 zum HPG.), auf den Militärbefehlshaber übergegangen sei. Dagegen hält die Strafkammer die in der Bekanntmachung des Kommandanten enthaltene Bedrohung von Zuwiderhandlungen gegen die darin getroffenen Anordnungen mit einer Bestrafung nach § 9b BZG. für unzulässig, weil die strafrechtliche Ahndung derartiger Zu-

widerhandlungen in § 4 HPG. jetzt anderweitig geregelt sei und der Kommandant nur letztere Strafandrohung als maßgebend hätte in Bezug nehmen dürfen. Mit Recht wird diese Auffassung der Strafkammer von dem Verhältnis des BZG.'s zu dem HPG. von der örtlichen Staatsanwaltschaft als rechtsirrtümlich beanstandet. Allerdings ist es auch nicht zutreffend, wenn die örtliche Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionsbegründung davon ausgeht, das HPG. mit seinen Ausführungsbestimmungen gelte nur für diejenigen Bezirke, in denen der Belagerungszustand nicht herrsche, während in Festungen, in denen der Belagerungszustand erklärt sei, das BZG. und die auf Grund desselben vom Festungskommandanten erlassenen Verordnungen allein zur Anwendung kämen. Das HPG. ist im ganzen Reiche in Geltung getreten; der Kriegszustand, der bei seinem Erlaß schon erklärt war, steht der Anwendbarkeit des Gesetzes nirgends entgegen. Da nach § 4 BZG. aber die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber übergegangen war, so konnten diese auch die Festsetzung von Höchstpreisen und Bestimmungen über den Anschlag von Taxen an den Verkaufslotalen, die auf Grund des HPG.'s seitens des preussischen Handelsministers den Gemeinden (Magistraten) oder Landräten übertragen worden waren (Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914), ihrerseits an Stelle der Zivilbehörden übernehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen eine dergestalt getroffene Anordnung hätte alsdann der Strafandrohung in § 4 HPG. unterlegen. Daneben besteht aber, wie sich aus § 9 b BZG. ergibt, die allgemeine Befugnis der Militärbefehlshaber, aus eigener Machtvollkommenheit alle Verbote zu erlassen, die sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit irgendwie für erforderlich erachten. Somit war der Festungskommandant von D., auch ohne sich auf die in Gemäßheit des HPG.'s den Gemeindebehörden beigelegte Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen und zur Anordnung der Anbringung von Taxen an den Verkaufslotalen zu stützen, kraft seiner militärischen Machtbefugnisse berechtigt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit durch Verbot der Überschreitung gewisser Preisgrenzen auf die Gestaltung der Preise einzuwirken, insbesondere auch Anordnungen zu treffen, wie sie in der hier in Rede stehenden Bekanntmachung enthalten sind. Ob die Anordnung sich ausdrücklich als Verbot kennzeichnet oder ob letzteres sich in die Form eines Gebotes kleidet, ist hierbei gleichgültig.

Welchen Charakter die Anordnung des Militärbefehlshabers trägt, d. h. ob ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot vorliegt oder lediglich eine in Ausübung allgemeiner polizeilicher Befugnisse im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der allgemeinen Wohlfahrt ergangene Verwaltungsmaßnahme in Frage steht, ist im einzelnen Fall im Wege der Auslegung zu ermitteln. Aus dem sachlichen Inhalt der Anordnung allein wird sich die Frage regelmäßig nicht beantworten lassen, da eine und dieselbe Anordnung bald in diesem, bald in jenem Interesse getroffen werden kann. Maßgebend muß vielmehr der Gesichtspunkt sein, unter dem die Anordnung erlassen ist, und der Zweck, den sie verfolgt. In dieser Hinsicht hat die Strafkammer festgestellt, daß die Bekanntmachung nach Erklärung des Stadtkommandanten im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen sei und die Durchführung einer vorher ergangenen Verordnung über Höchstpreise gewährleisten sollte. Die Bekanntmachung ließ hier auch selbst erkennen, daß es sich um ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot handele, da Zuwiderhandlungen ausdrücklich darin mit Bestrafung nach § 9 b B.G. bedroht wurden. Die Anwendung des H.P.G.'s beruht hiernach auf Rechtsirrtum; das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben." . . .